

---

# Anwaltsforum NEUES Versicherungsrecht

Up-date Febr. 2012

<b>I. Projektziele und Zielgruppen.....</b>	<b>1</b>
1. Wissenstransfer zum NEUEN Versicherungsrecht (1)	
2. Mandant To Mandant ohne Mandatswerbung (2)	
3. Zur adversen Selektion im Wettbewerb (3)	
<b>II. Forschungs- und Lernprofil im M2M-Anwaltsforum.....</b>	<b>4</b>
1. EU-Deregulierung und allgemeine Marktzutrittsschranken (4)	
2. Berufsrechtliche Anforderungen für Agenten und Makler und Verbraucherinformation (4)	
3. Die neuen KV-Pflichten (6)	
4. Sachversicherungsrecht: neue Direktansprüche, Anerkennung und Abtretung (6)	

-----

Das Anwaltsforum Neues Versicherungsrecht soll nach wie vor die Tradition der Praktikerseminare modifiziert fortsetzen, die der Verf. im Rahmen seiner Leitung des Instituts für Versicherungswissenschaft von 1996-2009 gepflegt hat. Die Ziele des Forums bestanden hauptsächlich darin, im Rahmen der sog. Compliance<sup>1</sup> zur zweckgerechten Befolgung des neuen Informationsrechts des VVG und seiner Nebengesetze durch Erfahrungssammlung und Fortbildungsveranstaltungen beizutragen. Das Projekt ist inzwischen weitgehend überführt worden in das Vorhaben, das im Frühjahr 2012 gestartet worden ist. Deshalb darf hier anstelle der Originalversion auf den Aufsatz v. NWiR 2012/1 verwiesen werden. Dennoch bleibt dieser Beitrag aktuell, weil die nachfolgend aufgeführten Überlegungen als wissenschaftliche Grundlegung das Thema Versicherungscompliance vertieft. Zudem bleibt Manches von dem in diesem Heft vorgestellten Projekt beibehalten. Es wurde lediglich solange zurück gestellt, bis geklärt ist, ob und wie es neben dem neuen und vorrangig betriebenen Projekt Risikoinventur vorgebracht werden kann. Auch unabhängig vom Ausgang dieser Planungen besteht vielleicht ein Leserinteresse daran, wie die Versicherungswirtschaft und die Versicherungskunden zur compliance geführt werden können, auch soweit es, wie hier, weniger um den Schutz der KMUs als Kundenunternehmen als um den Verbraucherschutz geht. Folgende Angaben bleiben für die weitere Planung relevant:

## I. Projektziele und Zielgruppen

**1. Wissenstransfer zum NEUEN Versicherungsrecht.** Das Projekt Anwaltsforum zielt darauf ab, über die Neuerungen des VVG 2008 und der Folge-Rspr. in der Versicherungswirtschaft und bei den Versicherungsnehmern zu informieren sowie Probleme bei der Umsetzung der Reform aufzuzeigen.

---

<sup>1</sup> Vgl. nur D. G. Meister: Corporate Governance und Compliance-Management für Versicherungsunternehmen, 2007.

Auch Lösungsvorschläge werden entwickelt, doch liegt darauf nicht das Schwergewicht. Vorerst geht es um die wissenschaftliche Grundlegung, da der Beitrag auf einen Vortrag zurückgeht, den der Verf. in der Universität zur Präsentation des damals noch universitären Vorhabens gehalten hat. Dennoch ist darauf geachtet, konkrete und praxisrelevante Fragestellungen herauszuarbeiten. Insofern wird demgemäß schon hier für Wissens- und Wissenschaftstransfer gesorgt.

Zur Zielgruppe der Compliance-Aktivitäten gehören in erster Linie Versicherungsnehmer, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Schutz privater Verbraucher beim Reformgesetzgeber ganz besonders im Vordergrund gestanden hat. In zweiter Linie ist aber auch daran gedacht, mittelständischen Unternehmen in der Metropolregion Nürnberg mit dem VVG 2008 und dessen Umsetzung vertraut zu machen, soweit sie als potentielle oder aktuelle Versicherungsnehmer mit Compliance-Problemen zu tun haben.

Nicht zuletzt sind auch die Versicherungsunternehmen (VUs) selbst im Blick, da es nicht angehen kann, deren Interessen in Anbetracht von aktuellen Vorwürfen missbräuchlichen Verhaltens zurücktreten zu lassen. Schon immer wurde insofern auf das Interesse der VUs an der Erfüllbarkeit künftiger Versicherungsansprüche hingewiesen. In der Folge der Finanzkrise liegt darauf aber ganz besonderes Gewicht, da die Sicherung der Finanzstabilität nicht nur bei den sog. systemrelevanten Instituten, sondern auch bei den mittelständischen Banken und Versicherungen aktuell als ganz besonders dringlich erscheint.<sup>2</sup> Deshalb tut es der Sache auch keinen Abbruch, dass der Fokus im Folgenden auf den Märkten deutscher Elementarversicherer liegt.<sup>3</sup>

**2. Mandant To Mandant ohne Mandatswerbung.** Die Online-Organisation von NWiR bringt es mit sich, dass über die Einrichtung des feedback auch B2B-Kontakte und direkte Kommunikationsmöglichkeiten nicht-unternehmerischer Versicherungsnehmer ermöglicht werden, die zudem als potentielle Mandanten der bei NWiR mit arbeitenden Anwälte in Betracht kommen (M2M). Dennoch gehört jegliche Form der Mandatswerbung nicht zu den Zielen des M2M-Projekts, und erst recht wird kein sog. ambulance chasing bezweckt oder bewirkt, das die Ausnutzung besonderer Betroffenheit zum Anlass nimmt.<sup>4</sup> Denn von vornherein geht es nicht um die Behandlung von konkreten Einzelfällen und schon gar nicht um laufende Verfahren, sondern um verallgemeinerbare Phänomene, die auf den Märkten mit Nachahmungsgefahren beobachtet und im direkten Kontakt von Mandanten diskutiert werden (M2M). Soweit konkrete Vorfälle herangezogen werden, erfolgt dies nicht zu Zwecken des Mandaterwerbs, sondern zur Veranschaulichung allgemeiner Problemlagen.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Näher *Herrmann*, Online-Forum NWiR, in NWiR 2002/1, update 2012.

<sup>3</sup> Gleichwohl wird natürlich nicht verkannt, dass auch Rückversicherer und ausländische Versicherungsunternehmen zum Spektrum der Aktivitäten gehören.

<sup>4</sup> Näher s. *Kleine-Cosack*, Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, 2004, Rdn. 342 ff.; *Herrmann*, in: Merz (Hrsg.), Freie Berufe, 2008, S. 42 m.w.Nachw.

<sup>5</sup> Näher s. *Herrmann*, update zu NWiR Heft 1 Nr. III.2.

Hinzu kommt, dass Anwälte, Mandanten und Versicherungsunternehmen an einen Tisch gesetzt werden, sei es auch „nur“ im virtuellen Netzverbund, damit diese voneinander lernen. Es geht also nicht um eine vertikale Absatzbeziehung, sondern – wenn man so will – um einen horizontalen Erfahrungsaustausch; und dabei wird streng fachlich informiert und argumentiert. Zum Ausgangspunkt werden stets Entscheide der Rspr. oder neuste wissenschaftliche Publikationen genommen, die besondere Verbreitung in der Fach-Öffentlichkeit gefunden oder verdient haben. Nur auf der Grundlage und in Bezug auf solche Netzwerk-Informationen wird versucht, für compliance im Umgang mit den Neuerungen des VVG 2008 bzw. mit herausragendem Wandel zum NEUEN Wirtschaftsrecht zu sorgen.

**3. Zur adversen Selektion im Wettbewerb.** Die Zielsetzung hängt damit zusammen, dass die moderne Versicherungsregulierung seit der EU-Deregulierung von 1992 primär beim Wettbewerb und beim Ausgleich von Informationsasymmetrien auf den Märkten ansetzt. Entsprechendes gilt auch für alle anderen in der NWiR bearbeiteten Gebiete NEUEN Wirtschaftsrechts. Dabei ist allem voran zu bedenken, dass es auch nach der Finanzkrise keine Rückkehr zu regulierten Zeiten der Versicherungsmärkte geben darf und geben wird. Zwar haben sich zuletzt – auch renommierte (!) - Protagonisten regulierter alter Herrlichkeit zu Wort gemeldet, die insbes. aus dem Munde der damals Verantwortlichen wenig überzeugen.<sup>6</sup> Für das europäische Versicherungskartellrecht darf ganz besonders darauf verwiesen werden, dass auch nach der Finanzkrise von offizieller Seite keine Veranlassung gesehen wurde, die neue Gruppenfreistellungsverordnung in Kraft zu setzen, die am Prinzip freien Versicherungswettbewerbs festhält und nur für Sonderbedarfe Spezialregelungen aufstellt.<sup>7</sup> Das deutsche GWB folgt dem, indem § 2 Abs. 2 des Gesetzes pauschal auf das EU-Kartellrecht verweist.

Beim Informationsrecht handelt es sich zwar auch um Formen der Regulierung, doch sind wettbewerbliche Rahmenbedingungen und Informationsnormen weit weniger schwerwiegende Eingriffe in die Verhaltensfreiheit der Marktteilnehmer als inhaltliche Vorgaben, wie sie vor der Deregulierung zum Prämien- und Klauselwettbewerb bestanden haben. Heute geht es teils um Regelungen über die Marktzutrittsbedingungen für die Versicherungsunternehmen und -mittler, teils um wettbewerbsfördernde Maßnahmen bis hin zu Verbesserungen der Markttransparenz und der AVB-Klauseltransparenz, die letztlich auch auf Markteffekte abzielen.<sup>8</sup> Anders als vor der Deregulierung wird die Einhaltung der modernen Zutritts- und Informationsnormen nicht mehr primär durch die Aufsichtsbehörden überwacht, sondern im Markt unter Wettbewerbsbedingungen erwartet. Kommt es hier zu Rechtsverletzungen, so bestehen Nachahmungsgefahren i.S. adversen Wettbewerbs, d.h. es werden

<sup>6</sup> Vgl. nur *H.Schmidt*, *Zeit*, Herbst 2008; dagegen aber *Herrmann*, NWiR, Heft 1 zu Nr. IV.2 und Heft 14 m.w.Nachw.

<sup>7</sup> Näher s. *Herrmann*, Kommentierung der Gruppenfreistellungsverordnung Versicherungen 2003, in: Säcker (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Europäischen Wettbewerbsrecht*, 2007, Bd. 1, S 1050-1084; zur aktuellen Verordnung v. 24.3.2010 mit Geltung bis März 2017 s. den FIW-Bericht bei [www.fiw-online.de](http://www.fiw-online.de) (Abruf v. 13.10.2011).

<sup>8</sup> Vgl. nur *Mattern*, NWiR Herbst 2011, i.Ersch.

Anreize zu Wettbewerbsverschlechterungen gesetzt, die in letzter Konsequenz zu funktionsunfähigem Wettbewerb führen. Die nachträglichen gerichtlichen AVB-Kontrollen gem. § 305 ff. BGB sind deshalb durch Präventivmaßnahmen der Compliance ergänzungsbedürftig. Abmahnungen und Klagen sollen hingegen nur in absoluten Ausnahmefällen erhoben werden.

## II. Forschungs- und Lernprofil im M2M-Anwaltsforum

Die Forschungs- und Lehrbeiträge im Anwaltsforum werden demgemäß zu Beginn auf folgende Themenbereiche fokussiert:

**1. EU-Deregulierung und Marktzutrittschranken.** Einerseits geht es um die Marktzutrittsregeln der EU-Deregulierung und deren Folgen. Obgleich die Öffnung des Binnenmarkts für den internationalen Wettbewerb von Versicherungsunternehmen nun schon beinahe 20 Jahre zurückliegt, bringen die Einführung des Heimatlandprinzips für die Zulassung zum Versicherungsbetrieb und die Abschaffung der Prämienregulierung immer noch erhebliche Probleme mit sich. Speziell zur Methode der Compliance-Lehren hat sich aktuell die Fachtagung der Münsteraner Forschungsstelle für Versicherungswesen v. 28.3.2011 befasst, so dass hier zunächst auf die dazu veröffentlichten Themen verwiesen werden darf.<sup>9</sup>

Zudem hat Verf. einige besonders dringend zu behandelnden Themen des NEUEN Haftpflichtversicherungsrechts im Rahmen einer Veranstaltung des DAV im Herbst 2010 vorgestellt und dazu im Herbstheft 2010 immerhin den ersten Teil der Ausführungen veröffentlichen können. Teil II folgt im Frühjahrsheft 2013. Danach kann – voraussichtlich – auf hinreichend verfügbares Material zurück gegriffen werden, das aus dem Rücklauf zu einer Umfrage bei Mandanten der in diesem Forum zusammen arbeitenden Rechtsanwälte<sup>10</sup> hervorgeht, soweit uns Bereitschaft zur Behandlung der Themen im Anwaltsforum signalisiert worden ist.

**2. Berufsrechtliche Anforderungen für Agenten und Makler und Verbraucherinformation.** Für Probleme des Marktzutritts sind des Weiteren besonders wichtig die moderne Registerpflicht für Versicherungsvermittler sowie die Spezialregeln zur Portabilität der Alterungsrückstellung in der substitutiven Krankenversicherung. Hinzu kommt eine Fülle von Marktverhaltensregeln, bei denen es sich insbes. um Informationsnormen handelt. Profilbildende Beispiele sind die Vorschriften zur Verbrau-

<sup>9</sup> S. [www.taylorwessing.com](http://www.taylorwessing.com) (download v. 13.10.2011). Der Tagungsband liegt hier derzeit leider immer noch nicht vor, so dass der Leser insoweit auf ein weiteres NWiR-update dieses Heftes verwiesen werden muss; s. aber [www.versicherungsforen.net](http://www.versicherungsforen.net) (Leipzig, download wie o.).

<sup>10</sup> Absprachen liegen derzeit vor mit RA(in) Dr.es Frey, Graf und Neumann, alle THORWART Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Nürnberg/Bayreuth; RA Dr. Roth, Nürnberg; RA Dr. Heidl, Nürnberg; Steuerberater Dr. Nägel, Erlangen.

cherinformation, die Beratungs- und Transparenzpflichten sowie die zahlreichen Warnvorschriften bei Vertragsschluss und bei der Prämienzahlung bis hin zur Schadensregulierung. Die Verbraucherinformation war schon seit 1995 im deregulierten VAG geregelt und ist jetzt im neuen VVG verschärft worden. Aber auch die nicht enden wollende Transparenzrechtsprechung<sup>11</sup>, das neue Produktinformationsblatt gem. der VVG-InfoV und die neuartigen Beratungsregeln nach §§ 6, 61 ff. VVG sind zu nennen. Die Versicherungswirtschaft steht hier aufgrund des enormen Anstiegs von Informationsanforderungen vor gewaltigen Anstrengungen. Erwähnt seien nur die Vermittleraus- bildung, die Entwicklung von Beratungsmustern, Transparenzklauseln, qualifizierten Mahnungen und die dafür nötigen organisatorischen Umbrüche.

Hilfen dazu können im Rückgriff auf die modernen Compliance-Techniken gegeben werden, indem – allem voran – solide Kenntnisse zu den geregelten Rechtsbereichen vermittelt werden. Hinzu kommt, dass die ökonomischen Risiken von Öffentlichkeitsfolgen bei non-compliance und etwaige rechtliche Haftungsrisiken verdeutlicht werden, die für die Unternehmen und die leitenden Mitarbeiter bestehen. Beides wird mit der Literatur zum Bereich der compliance gerechnet.<sup>12</sup>

Besonders dringlicher Handlungsbedarf ergibt sich aus den aktuellen Marktforschungen zum unbefriedigenden Umgang mit den neuen VVG-Vorschriften, sowie aus den dadurch hervorgerufenen Reaktionen im Verbraucherschutzministerium. Erwähnt seien nur die Studie des Berliner Instituts für Transparenz in der Altersvorsorge (ITA) und die Untersuchung des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), die sich mit der Kostentransparenz in der Praxis der Lebensversicherung befasst und dabei festgestellt haben, dass eine die gesetzlichen Vorgaben durchweg recht unzureichend eingehalten worden sind.<sup>13</sup> Auch sei der gesetzliche Zweck, dem Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss Kostenvergleiche zu ermöglichen und dadurch informierte Entscheidungen am Markt zu treffen, sei nicht zufriedenstellend erfüllt. Namhafte Vertreter der Versicherungswirtschaft haben deshalb nach dem Gesetzgeber gerufen.<sup>14</sup> Aus Sicht des Verf. kann den Transparenzmängeln, soweit sie durch eigene Forschungen bestätigt werden, besser dadurch entgegengewirkt werden, dass die VUs selbst in der Weise tätig werden, dass sie mit spezialisierten gewerblichen Einrichtungen, wie das ForumV es ist, intensiv zusammen arbeiten.

<sup>11</sup> Vgl. nur BGH, NJW 2005, 3559, 3565; zuletzt wieder OLG Hamburg v. 27.10.2010, zit. n. Handelsblatt v. 28.7.2010, S. 38.

<sup>12</sup> Zu den Zusammenhängen vgl. nur Ch. Parker, *The Open Corporation*, 2002; enger K. Hopt, Hommelhoff/Hopt/v. Werder, *Hdb. Corporate Governance*, 2003, 29, 34 ff. ("interne und externe Corporate Governance").

<sup>13</sup> Vgl. Ortmanns, ITA-Studie, 2010, zit. n. Sand/Schmitt, *Aigner setzt Lebensversicherer unter Druck*, Handelsblatt v. 20.7.10, S. 34; ZEW u.a., *Studie im Auftrag des Bundesfinanzministeriums*, vorgestellt am 19.7.2010; dazu [www.GDV.de/Themen/Aktuell/inhaltsseite26587.html](http://www.GDV.de/Themen/Aktuell/inhaltsseite26587.html), download v. 16.8.2010 m.w.Nachw.

<sup>14</sup> Strobel von der Baloise und Valentin von Standard Life, vgl. Sand/Schmitt, a.a.O., Fn. 5 S. 34 mit Hinweis auf rechtsvergleichende Ansätze zum UK-Recht; zum UK-Recht auch die ZEW-Studie im Abschnitt zu ausländischen Erfahrungen unter Hinweis auf die jährlichen Berichte der Financial Services Authority, zuletzt unter [www.fsa.gov.uk/pubs/other/cobspir.pdf](http://www.fsa.gov.uk/pubs/other/cobspir.pdf).

Nicht minder wichtig ist die rechtzeitige Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung, wie die zu den geillerten Lebensversicherungen, die schon seit einer Entscheidung des BGH von 2001 bestimmten Transparenzanforderungen entsprechen mussten.<sup>15</sup> Das OVG Hamburg hatte im Juli 2010 immer noch zu beanstanden, dass einige Unternehmen weiterhin intransparente Klauseln verwendeten<sup>16</sup>, eine Entscheidung, für die die Revision zum BGH wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassen worden ist. Wie die Beklagten die von ihnen verwendeten Klauseln hätten anpassen können, ist in der Literatur – u.a. auch vom Verf.<sup>17</sup> – schon früher ausführlich kommentiert worden, so dass das Musterverfahren vor dem OLG Hamburg bei hinreichender Compliance-Arbeit hätte vermieden werden können. Auch fragt sich, wie in der Zeit bis zum Revisionsurteil nach dem Verdikt des OLG Hamburg mit den Transparenzanforderungen umzugehen ist. Auch dieses Beispiel belegt erneut die Dringlichkeit des Wissenstransfers für die Praxis und zeigt zugleich, wie offen das Informationsrecht auch nach der VVG-Novelle von 2008 geblieben ist.

**3. Die neuen KV-Pflichten.** Im Bereich der Krankenversicherung ist das neue Recht des Basistarifs, der transportablen Alterungsrückstellungen und der Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der neuen Versicherungspflichten zu vermitteln. Dass die Praxis hierzu folgenschwere Fehlentwicklungen aufweist, zeigt der Fall Aktimed, den das BVerfG mit Urteil v. 24.6.2010 gegen die Allianz entschieden hat.<sup>18</sup> Die Compliance-Fortbildung kann bei den Vorgaben des objektiven Verfassungs- und Versicherungsrechts ansetzen, den Stand der Praxis kennzeichnen und Wege der Verbesserung aufzeigen, die nicht nur die Normbefolgung sichern, sondern auch versuchen, die Eingriffe in den Wettbewerb auf dem Versicherungsmärkten zu minimieren.

**4. Sachversicherungsrecht: Neue Direktansprüche, Anerkennung und Abtretung.** Auch einige Beispiele aus dem Bereich des Sachversicherungsrechts seien genannt, soweit sie den Zuschnitt der Compliance-Aktivitäten des Anwaltsforums verdeutlichen können: die Binnenmarktöffnung durch Einführung des Heimatlandprinzips ist vom EuGH schon 1987 für die Feuerversicherungsmärkte ausgesprochen worden<sup>19</sup> und hat natürlich auch für die übrigen Sachversicherungen große Bedeutung erlangt. Zum modernen Risikomanagement für alle Versicherungssparten ist v.a. die Neuregelung des § 64a VAG mit den dazu veröffentlichten Rundschreiben der BAFin. zu behandeln, obgleich insoweit die Grenzen des privaten Vertragsrechts, nicht aber die des Versicherungsgesellschaftsrechts über-

<sup>15</sup> BGH VersR 2001, 841, 844; zuletzt wieder NJW-RR 2008, 192; näher, I. Mattern, Informationsmodell, Diss. Erlangen, 2010, S. 316, passim.

<sup>16</sup> A.a.o., Fn. 3; vgl. auch den Bericht, zit. Fn. 5.

<sup>17</sup> Zuletzt in VersR 2009, 7 ff.

<sup>18</sup> BVerfG v. 24.6.2010, Az. 8 C42.09.

<sup>19</sup> EuGH Slg. 1987, 405 = VersR 1987, 169.

schritten werden.<sup>20</sup> Auch begegnen mangelnde Kostentransparenz und Beratungsfehler nicht weniger als anderwärts, so dass der Bedarf an Fortbildungen zu den Neuerungen der §§ 6 f., 61 ff. VVG ebenso groß wie in der Personenversicherung ist. Vor allem die genaue Erfassung des Risikoprofils und der Kundenwünsche ist gleichermaßen vorgeschrieben wie bei der Personenversicherung. Beratungs- und Dokumentationsfehler können, wie bereits angesprochen, adversen Wettbewerb auslösen, zumal in der Kfz.-Versicherung derzeit ohnehin Anzeichen übersteigerten Niedrigpreiswettbewerbs beobachtet werden.

Zudem sind die Neuerungen zum Direktanspruch bei den Plichthaftpflichtversicherungen in § 115 VVG, zum Anerkenntnis und zur Abtretung des Freistellungsanspruchs gem. §§ 105, 108 VVG mit erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis verbunden. Durchweg spielt die Frage eine Rolle, wie auf das Vertrauensverhältnis zwischen dem Versicherer und dem VN eingewirkt wird, wenn die Regulierung im Wege der direkten Anspruchsrealisierung mit dem geschädigten Dritten bewirkt wird.

Maßnahmen der Fortbildung sind deshalb als vorzugswürdige Compliance-Initiative auch in der Sachversicherung nahe gelegt sind. Typen der Nichtbefolgung können aus dem Fallmaterial der neueren Rechtsprechung abgelesen werden, so dass geeignete Lösungsmuster ebenfalls anhand dieser Fälle entwickelt und zur einheitlichen Anwendung empfohlen werden können.

---

<sup>20</sup> Näher s. M. Schaaf, Die Überwachung des versicherungsaufsichtsrechtlichen Risikomanagement durch den Aufsichtsrat, 2010.